

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre**

#### **A Problem und Ziel**

Das Landesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre enthalten bislang keine Regelungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt. Mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung, im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, sollen Regelungen geschaffen werden, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein transparentes Verfahren geschaffen, durch das Anzeigepflichten während und nach dem Amtsverhältnis sowie eine Untersagungsmöglichkeit der Beschäftigung nach Ende des Amtes innerhalb einer Karenzzeit eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen, dies der Landesregierung anzuzeigen haben. Dies gilt entsprechend für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann untersagt werden, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, dessen Mitglieder Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrung in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Die Berufung der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Landtagspräsidentin, sodass auch die Beteiligung des Landtages gewährleistet ist. Wird die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung untersagt, besteht auf jeden Fall für die Karenzzeit der Anspruch auf Übergangsgeld.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre gelten diese Regelungen für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend. Aufgrund notwendiger redaktioneller Änderungen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden weitere Vorschriften dieses Gesetzes angepasst.

## **C Alternativen**

Eine Alternative zur vorgeschlagenen Karenzzeitregelung wäre eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Landesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre. Diese bietet jedoch nicht die Transparenz und Rechtssicherheit einer gesetzlichen Regelung; auch der Anspruch auf Übergangsgeld wegen Untersagung einer Beschäftigung entfielen.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

An der Einführung von Karenzzeit-Regelungen für die Mitglieder der Landesregierung besteht, bezüglich einer Beschäftigung nach Ende des Amtes, ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Sachverhalt kann nicht ebenso gut durch die Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern geregelt werden. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Änderung.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

## **2 Vollzugsaufwand**

Abgesehen von der Einsetzung des beratenden Gremiums und der Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit, entsteht bei einem zu prüfenden Fall Bearbeitungsaufwand für die Entgegennahme der Anzeige, die Sichtung der Unterlagen, die Prüfung der Anzeige und die Vorbereitung des Votums durch das beratende Gremium. Der Aufwand des Gremiums wird durch die Gewährung einer pauschalen Entschädigung sowie Erstattung von Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgegolten. Ob und inwieweit für die Sach- und Personalausstattung des beratenden Gremiums ein Mehraufwand entsteht, kann derzeit nicht abschließend beurteilt und daher letztlich nicht beziffert werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Einzelplan 03 der Staatskanzlei, dort aus dem mit dem Haushaltsplan 2020/2021 neu ausgebrachten Leertitel 0301 526.02 „Sachverständige“.

Für Fälle, in denen der Anspruch auf Zahlung eines Übergangsgeldes nach § 12 Absatz 1 des Landesministergesetzes für einen geringeren Zeitraum besteht, als die Dauer der Karenzzeit beträgt, werden die Mehrausgaben für das Übergangsgeld aus dem Gesamthaushalt/ Einzelplan 11 (Versorgungsausgaben) gedeckt.

### **F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

### **G Bürokratiekosten**

Keine. Es sollen weder neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt noch bestehende geändert oder abgeschafft werden.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 16. März 2021

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. März 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Landesministergesetzes**

Das Landesministergesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 527) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

#### **„§ 5a** **Anzeigepflicht einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung**

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten zwölf Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

#### **§ 5b** **Untersagung der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung**

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(2) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden, beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(3) Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 5a Absatz 1 erfolgen. Sie ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

### **§ 5c**

#### **Mitglieder des beratenden Gremiums**

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Landesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Landtages von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten berufen und sind ehrenamtlich tätig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes ist eine ergänzende Berufung für die verbleibende Wahlperiode vorzunehmen.

(2) Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reise- und Übernachtungskosten entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Die Festsetzung erfolgt durch die Chefin oder den Chef der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5d**

#### **Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung**

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 5b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld nach § 12 für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 12 Absatz 1 ein weitergehender Anspruch ergibt.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a  
Zuständigkeitsregelung**

Für die Zuständigkeit über die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Leistungen nach diesem Gesetz gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend.“

**Artikel 2  
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 291), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre (LParIG)“**

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Stellung und Bezeichnung der Parlamentarischen Staatssekretärinnen  
und Parlamentarischen Staatssekretäre**

(1) Zur Unterstützung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und einzelner Mitglieder der Regierung können Landtagsabgeordnete als Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre berufen und mit Sonderaufgaben betraut werden.

(2) Den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären kann zur Kennzeichnung ihrer Aufgabe eine spezielle Bezeichnung beigelegt werden.

(3) Die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre stehen nach Maßgabe der Verfassung und dieses Gesetzes zum Land Mecklenburg-Vorpommern in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie nehmen an den Sitzungen der Landesregierung beratend teil.

**§ 2  
Beginn des Amtsverhältnisses**

(1) Das Amtsverhältnis der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre beginnt mit der Aushändigung der von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten unterzeichneten Ernennungsurkunde.

(2) In der Urkunde soll der übertragene Aufgabenbereich bezeichnet sein.

**§ 3****Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Das Amtsverhältnis der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre endet mit dem Amtsverhältnis des jeweiligen Regierungsmitgliedes oder mit dem Ausscheiden der oder des jeweiligen Abgeordneten aus dem Landtag.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden. Sie können jederzeit ihre Entlassung verlangen.

**§ 4****Amtsbezüge**

Als Amtsbezüge erhalten die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre ein Gehalt der Besoldungsgruppe B 9 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts sowie den für diese Besoldungsgruppe nach dem Landesbesoldungsrecht geltenden Familienzuschlag. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

**§ 5****Entsprechende Anwendung des Landesministergesetzes**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre die Vorschriften des Landesministergesetzes entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für die Übergangsvorschriften zur Berechnung der Amtsbezüge.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Das Landesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre enthalten bislang keine Regelungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt. Mit den Vorschriften dieses Gesetzes soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden Regelungen geschaffen, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesministergesetzes)**

Die Vorschrift dient dem Schutz der Lauterkeit und Integrität des Regierungshandelns. Sie soll verhindern, dass durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, weil dies zum Beispiel eine Beschäftigung betrifft, die im Zusammenhang mit der früheren amtlichen Tätigkeit steht. Zugleich schützt die Vorschrift die Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

#### **Zu Nummer 1 (§§ 5a bis 5d)**

##### **Zu § 5a (Anzeigepflicht einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung)**

###### **Zu Absatz 1**

Die Regelung verpflichtet amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die weniger als zwölf Monate nach Ausscheiden aus der Landesregierung aufgenommen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen.

Amtierende Mitglieder sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann, etwa durch Änderung der Zuständigkeiten.

Satz 2 erstreckt die Regelung auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung. Die Regelung nimmt insoweit Bezug auf Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses in § 8 des Landesministergesetzes. Die Anzeigefrist beginnt im Falle der Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Artikel 50 Absatz 4 der Landesverfassung erst zum Zeitpunkt der Amtsübernahme beziehungsweise der Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Anschlussstätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sein können.

#### **Zu Absatz 2**

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald die Absicht, eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung aufzunehmen, ein konkretes Stadium erreicht hat. Ein solches ist erreicht, wenn Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung getroffen werden, insbesondere, wenn Verhandlungen über ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss stehen oder wenn beabsichtigt ist, ein angebotenes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Die Anzeigepflicht entsteht auch, wenn die Absicht besteht, einer selbstständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten. Ob und in welcher Höhe für die Tätigkeit nach Ende des Amtes ein Entgelt gezahlt wird, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein der durch die Ausübung der Tätigkeit gegebenenfalls vermittelte Eindruck, dass die gemeinwohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte oder einseitig beeinflusst gewesen sein könnte. Durch die Regelung wird nunmehr sichergestellt, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Änderung von Zuständigkeiten) vermieden werden können.

#### **Zu § 5b (Untersagung der Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung vorübergehend zu untersagen, um öffentliche Interessen zu schützen.

Für eine grundrechtswahrende Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Bei der mit Blick auf die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandelns einerseits und die Berufsfreiheit des Mitglieds der Landesregierung andererseits vorzunehmenden Ermessensentscheidung über eine Untersagung sind unter anderem die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen.

Sofern lediglich in Teilaspekten der beabsichtigten Beschäftigung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, kann als mildere Maßnahme eine teilweise Untersagung erfolgen, zum Beispiel statt Untersagung der Beschäftigung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei nur die Untersagung, dort für bestimmte Mandantschaften oder Rechtsbereiche tätig zu werden.

Die Untersagungsentscheidung ist der oder dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit diese oder dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt, dass die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen hat, das zu diesem Zweck eingerichtet wird. Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass dessen Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung öffentlich gemacht wird.

**Zu Absatz 3**

Um die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) des betroffenen Mitglieds der Landesregierung nicht unangemessen zu beschränken, soll die Entscheidung der Landesregierung innerhalb eines Monats zur Anzeige erfolgen.

Die Entscheidung der Landesregierung ist in allen Fällen, das heißt bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten. Dabei ist auch darzustellen, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde. Durch die Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung gestärkt.

**Zu § 5c (Mitglieder des beratenden Gremiums)****Zu Absatz 1**

In das beratende Gremium sollen Personen berufen werden, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über politische Erfahrung verfügen, um so eine möglichst objektive Bewertung der angestrebten Tätigkeit zu gewährleisten.

**Zu Absatz 2**

Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Gremiums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei den Beratungen oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung gewährleistet, dass eine im Hinblick auf die Bedeutung des Gremiums und dessen Rolle im Entscheidungsprozess angemessene Entschädigungsregelung getroffen werden kann. Für die Entschädigung des Aufwands, der Reisekosten sowie eventueller Übernachtungskosten finden die Regelungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes entsprechend Anwendung.

**Zu Absatz 4**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder eines bei der Landesregierung angesiedelten Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des Landtages endet, sondern erst mit der Berufung eines neuen Gremiums. Eine mehrfache Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig.

**Zu Absatz 5**

Die Regelung zur Mittelausstattung des beratenden Gremiums stellt sicher, dass eine im Hinblick auf die Bedeutung des Gremiums und dessen Rolle im Entscheidungsprozess angemessene Mittelausstattung gewährleistet werden kann.

**Zu § 5d (Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung)**

Die Regelung stellt die Zahlung von Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung sicher, sofern sich nicht aus § 12 Absatz 1 ein zeitlich weitergehender Anspruch ergibt.

**Zu Nummer 2 (§ 18a - Zuständigkeitsregelung)**

Da das Landesbesoldungsgesetz infolge der geplanten und sich derzeit in der Landtagsbefassung befindlichen Neufassung (Landtagsdrucksache 7/5440) zukünftig keine Regelung mehr zur Zuständigkeit für Leistungen nach dem Landesministergesetz enthalten soll, wird mit § 18a eine zentrale Zuständigkeitsnorm geschaffen. Von den Leistungen sind neben den Amtsbezügen auch Umzugs- und Reisekosten, Trennungsentschädigung sowie schließlich auch die Versorgungsbezüge umfasst. Die Zuständigkeit bestimmt sich durch entsprechende Anwendung der jeweiligen beamtenrechtlichen Vorschriften.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre)****Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Das Gesetz erhält in seiner Bezeichnung als redaktionelle Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern eine Ergänzung um die weibliche Funktionsbezeichnung.

**Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 1 bis 5)****Zu den §§ 1 bis 4**

In den §§ 1 bis 4 wird als redaktionelle Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern die weibliche Funktionsbezeichnung ergänzt, im Übrigen werden sie inhaltsgleich übernommen.

**Zu § 5**

Als redaktionelle Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird die weibliche Funktionsbezeichnung ergänzt.

Der bisherige Absatz 1 wird inhaltsgleich übernommen; dadurch sind die neuen Regelungen der §§ 5a bis 5d des Landesministergesetzes auch auf Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre anwendbar.

Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Dieser hat ursprünglich in Ergänzung zu Absatz 1 nochmals explizit darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Landesministergesetzes bezüglich des Übergangsgeldes auch für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre gelten. Zum einen ist dieser Verweis inzwischen fehlerhaft, da das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre nicht im Zuge der Änderung des Landesministergesetzes im Jahr 2012 angepasst wurde. Zum anderen waren die Regelungen zum Übergangsgeld im Landesministergesetz schon vom bisherigen § 5 Absatz 1 umfasst. Der Bedarf für eine gesonderte Verweisung besteht daher nicht mehr.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift bestimmt den Tag des Inkrafttretens.